

ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELSTAND

Positionspapier zum Unternehmensstrafrecht

Die Politik diskutiert auf Bundes- und Landesebene die Einführung eines Unternehmensstrafrechts: Der Koalitionsvertrag enthält die Vereinbarung, ein solches Unternehmensstrafrecht „für multinationale Konzerne“ zu prüfen. Auch im Europarat und im Rahmen der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ wird in Reaktion auf die UN-Prinzipien ein Unternehmensstrafrecht diskutiert. Ferner liegt dem Bundesrat eine Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ (kurz Verbandsstrafgesetzbuch) vor.

Die Verbände der AG Mittelstand positionieren sich hierzu wie folgt:

Unternehmen sind verpflichtet Gesetze einzuhalten – und tun dies auch. Der Ehrbare Kaufmann gilt zudem als Handlungsmaßstab. Gleichwohl werden Unternehmen und deren Geschäftsabläufe in der Öffentlichkeit immer häufiger als unseriös oder gar kriminell abgestempelt.

Die Diskussion um das Unternehmensstrafrecht folgt diesem Trend und schadet so dem Gründergeist und dem unternehmerischen Engagement. Statt die Leistungen der rechtstreuen Wirtschaft zu würdigen, sollen Unternehmen öffentlichkeitswirksam strafrechtlich verfolgt werden. Die vorgeschlagenen Sanktionen reichen bis hin zur Zwangsauflösung. Dabei können schon heute die Täter in einem Unternehmen bestraft und auch das Unternehmen ordnungsrechtlich mit hohen Geldbußen belangt werden. Aufgrund der bestehenden Sanktionen des Straf-, Gewerbe- und Ordnungswidrigkeitenrechts existiert kein weitergehender Regelungsbedarf. Bereits jetzt sieht das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) Bußgelder bis zu 10 Millionen Euro vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Bußgeldhöhe in Verbindung mit einer umfassenden Vorteilsabschöpfung keine ausreichende Abschreckungswirkung haben soll.

Wer das Unternehmen „bestrafen“ will, trifft somit die Falschen. Statt die mit krimineller Energie handelnden Täter zu ermitteln und zu bestrafen, werden Arbeitsplätze unbeteiligter Arbeitnehmer in den betroffenen Unternehmen und bei deren Vertragspartnern gefährdet.

Mit der strafrechtlichen Verfolgung des Unternehmens würde auch der bisher im deutschen Strafrecht geltende Grundsatz aufgegeben, dass die strafrechtliche Haftung nur den schuldhaft Handelnden trifft. Demgegenüber bietet das Ordnungswidrigkeitenrecht im Sinne eines Verwaltungsstrafrechtes bereits jetzt hinreichende Möglichkeiten, ein mögliches Organisationsverschulden zu sanktionieren. Die mittels der Einführung eines Unternehmensstrafrechtes gewollte Kriminalisierung und Prangerwirkung ist hingegen ein Fremdkörper im deutschen Strafrecht. Schon die Ermittlungen und die Berichterstattung bedeuten für Unternehmen aber einen immensen Imageschaden, der nicht wiedergutzumachen ist, selbst wenn sich am Ende herausstellt, dass die Vorwürfe unberechtigt waren.

Richtig ist, Compliancemaßnahmen bußgeldmindernd oder sogar bußgeldausschließend zu berücksichtigen. Allerdings darf es gerade aus mittelstandspolitischer Sicht keinen Zwang geben, Compianceysteme einzuführen. Denn es gibt keine einheitlichen Standards, die für kleine und mittlere Unternehmen genauso adäquat wären wie für große international tätige Unternehmen. Zudem würde dann nicht mehr die Tat bestraft, sondern das Fehlen bestimmter Compliancemechanismen. Das ist aber keine Straftat.

Auch der Schutz der Menschenrechte gebietet nicht die Einführung eines Unternehmensstrafrechtes: Deutschland ist kein Weltstrafergericht. Weder die UN-Leitprinzipien noch die OECD-Grundsätze oder das EU-Recht fordern die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen, schon gar nicht für Handlungen außerhalb des eigenen Hoheitsbereiches. Es wäre ein falsches Signal, anstelle der Darstellung der vielfältigen positiven Maßnahmen der Unternehmen im Menschenrechtsschutz den geplanten Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ mit dem Thema Unternehmensstrafrecht zu belasten. Eine "corporate liability" für Menschenrechtsverletzungen wäre auch völkerrechtlich höchst fragwürdig. Das Unionsrecht lässt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Wahl, in welcher Weise sie strafbares Verhalten von Unternehmen sanktionieren, solange die Sanktionen effektiv und abschreckend sind. Das Ordnungswidrigkeitenrecht schließlich ist – auch im internationalen Vergleich – ein effektives Sanktionsinstrument. Überdies dürfen Unternehmen nicht widersprüchlichen Anforderungen ausgesetzt werden; vielmehr ist es erforderlich, international einheitliche Standards durchzusetzen und die Länder zum Schutz der Menschenrechte anzuhalten.

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Unternehmen in ihrem gesellschaftlichen Wert zu würdigen. Auf die Kodifizierung eines Unternehmensstrafrechtes und die damit verbundene Kriminalisierung der Unternehmen sollte daher unbedingt verzichtet werden.

Berlin, 15. September 2015